

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Borchten
(Feuerwehrsatzung)
vom 12.04.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jetzt gültigen Fassung und des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung – FSHG – vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jetzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 15.09.2014 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungsumfang

- (1) Zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, unterhält die Gemeinde Borchten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr
- (2) Außer den Pflichteinsätzen nach § 1 des FSHG (siehe § 1 Abs. 1 dieser Satzung) übernimmt die Freiwillige Feuerwehr Borchten freiwillige Hilfeleistungen in der Form von Dienst- und Sachleistungen durch Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten, soweit und solange ihre Pflichtaufgaben, insbesondere ihre Einsatzbereitschaft, nicht nachteilig berührt werden und private Leistungsträger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf freiwillige Hilfeleistung besteht nicht.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Borchten stellt die erforderlichen Brandsicherheitswache (§ 7 FSHG, § 116 Versammlungsstättenverordnung), soweit sie nicht dem Veranstalter übertragen wird. Veranstaltungen, für die eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, sind der Gemeinde Borchten mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

§ 2
Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Borchten nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit nicht § 41 FSHG etwas anderes bestimmt. Von dem in § 41 Abs. 2 FSHG genannten natürlichen und juristischen Personenkreis wird Kostenersatz nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil der Satzung ist, erhoben. Darüber hinaus sind nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung Auslagen zu erstatten.
- (2) Kostenersatzpflichtig ist,
 - a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) der Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatz-

pflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

- d) der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
- e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- f) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage außer in Fällen von Buchstabe g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
- g) der Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- h) derjenige, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Borchten die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, soweit ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Die Kostenersatzpflicht entsteht, sobald die Feuerwehr zur Leistung ausgerückt bzw. eine andere Leistung nach dieser Satzung erbracht worden ist. Rechtsgrund ist die angeforderte Hilfeleistung, nicht deren Erfolg.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 41 Abs. 6 FSHG).

§ 3 Entgelte

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sowie Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden nach § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG Entgelte erhoben, deren Höhe sich aus dem beigelegten Tarif ergibt.
- (2) Entgeltschuldner ist derjenige, der Leistungen bestellt, bestellen lässt oder in dessen objektiven oder mutmaßlichen Interesse die Leistungen erbracht werden. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die entgeltliche Leistung kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Von der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 41 Abs. 6 FSHG).

§ 4 Berechnung

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte errechnen sich kumulativ aus Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten. Die Einzelsätze ergeben sich aus dem beigefügten Tarif.
- (2) Der Kostenersatz wird auf der Grundlage des Einsatzberichtes des am Einsatz beteiligten Löschzuges der Freiwilligen Feuerwehr Borchlen berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Die Einzelsätze ergeben sich aus dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Erstattung von Auslagen

- (1) Neben dem Kostenersatz bzw. den Entgelten sind Auslagen für verbrauchte Materialien, insbesondere für Wasser, Füll-, Streu-, Aufsaug- und Reinigungsmittel nach dem jeweiligen Tagessatz bei der Ersatzbeschaffung, zuzüglich Entsorgungskosten, bei Wasser nach den Gebühren der Stadtwerke Paderborn, zu erstatten.
- (2) Bei Ausleihen/Bereitstellungen treten neben dem Auslagenersatz die Personalkosten für Prüfung, Reparaturen, Reinigungen und andere Leistungen, die durch den Gebrauch ausgelöst worden sind, hinzu.

§ 6 Fälligkeit

Der Kostenersatz, die Entgelte sowie die Auslagen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Haftung

- (1) Freiwillige Hilfeleistungen werden nach besten Kräften erbracht, jedoch ohne Garantie für einen bestimmten Erfolg.
- (2) Die Gemeinde Borchlen haftet dem Zahlungspflichtigen im Zusammenhang mit einer Dienst- oder Sachleistung nur für solche Schäden, die von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Der Zahlungspflichtige hat die Gemeinde Borchlen von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beruhen.
- (4) Der Zahlungspflichtige haftet der Gemeinde Borchlen für alle Schäden, die von ihm oder den von ihm abhängigen Personen schuldhaft dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr zugefügt oder an deren Einrichtungen verursacht werden. Bei Ausleihe von Geräten oder ähnlichem haftet er auch für schuldloses Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten obliegt ihm.
- (5) Für die Pflichteinsätze der Freiwilligen Feuerwehr Borchlen sowie die Sicherheitswa-

chen gelten hinsichtlich der Haftung die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die freiwilligen Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr nebst Gebührentarif vom 15.10.1990 außer Kraft. Die Änderung vom 17.09.2014 tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Bürgermeister

Schriftführer

Eingearbeitet sind in diese Satzung:

Euro-Anpassungssatzung vom 19.11.2001

2. Änderungssatzung vom 17.09.2014

A n l a g e

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Borchchen (Feuerwehrsatzung) vom 12.04.2000

Tarif

I. Kostenersatzpflichtige Einsätze

A) Personaleinsatz je Viertelstunde

- | | |
|---|--------|
| 1.) am Tag (6.00 - 22.00 Uhr) | 3,82 € |
| 2.) in der Nacht (22.00 - 6.00 Uhr) | 4,80 € |
| 3.) an Sonn- und Feiertagen am Tage (6.00 - 22.00 Uhr) | 5,12 € |
| 4.) an Sonn- und Feiertagen in der Nacht (22.00 - 6.00 Uhr) | 6,40 € |
| 5.) sofern höherer Verdienstausfall nachgewiesen wird, tritt dieser an die Stelle der vorgenannten Sätze. | |

B) Gestellung von Fahrzeugen je Viertelstunde

- | | |
|---|---------|
| 1. Gruppe: (Tanklösch-, Löschgruppenfahrzeuge, Drehleiter und Rüst- u. Gerätewagen) | 16,62 € |
| 2. Gruppe: (Einsatzleit- und Mannschaftswagen) | 7,67 € |

In den vorstehenden Entgeltsätzen sind, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe sowie für den Einsatz der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

II. Freiwillige Hilfeleistungen und Sicherheitswachen nach § 7 FSHG und § 41 Sonderbauverordnung NRW

- | | |
|---|--------|
| 1.) Feuerwehrmann je Stunde | 7,70 € |
| 2.) Löschfahrzeug je Stunde (hierin sind die Treibstoffkosten enthalten) | 7,70 € |

Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrleuten verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.